

Hockey Club Luzern

Postfach 3335 | 6002 Luzern
info@hcluzern.ch | www.hcluzern.ch



HOCKEY CLUB LUZERN

Stand: 23.06.2021

STATUTEN des HC Luzern

1. Name, Zweck und Sitz

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "HC Luzern" besteht mit Sitz in Luzern ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

HC Luzern, Postfach 3335, 6002 Luzern. Er wurde am 25.03.1998 gegründet.

Der Name HC Luzern Young Dragons steht für den gesamten Nachwuchs. Der Name HC Luzern Blue Dragons steht für alle Aktiv-Mannschaften.

Art. 2 Zweck, Ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Hockey-Sports im Besonderen durch Organisation und Teilnahme an Meisterschafts-, Freundschafts- und Cupspielen sowie Turnieren. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Club ist Mitglied des Swiss Ice Hockey Association (SIHA) und der Eishockey Vereinigung Innerschweiz (EVI); er ist diesen unterstellt. Der Club hat sich nach den Statuten und Reglement dieser Verbände zu richten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Clubmitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Vereinsmitglieder sind während der Dauer ihrer Mitgliedschaft stimmberechtigt. Es bestehen folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

a.) Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft kann durch jedermann, welcher nicht als Aktiv- oder Vorstandsmitglied einem anderen, dem SIHA angeschlossenen Eishockeyclub angehört, erworben werden. Die definitive Aufnahme eines Aktivmitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen, wobei bei Ablehnung eine Einsprachefrist gewährt werden muss. Ist die Einsprache erhoben worden, so kann die

Hockey Club Luzern

Postfach 3335 | 6002 Luzern
info@hcluzern.ch | www.hcluzern.ch



Aufnahme nur durch die GV mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Jedes Aktivmitglied ist gehalten, den Eishockeysport aktiv zu betreiben.

aa) Aktivspieler/in kann werden, wer sich im Eishockeysport aktiv betätigen will, den Altersbestimmungen des SIHA entspricht.

ab) Nachwuchs-, Senioren- und Veteranenspieler kann werden, wer sich im Eishockeysport aktiv betätigen will und den Altersbestimmungen des SIHA entspricht.

b.) Passivmitglieder

Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit einem jährlichen Beitrag, der an der Generalversammlung festgelegt wird, verpflichten, den HC Luzern zu unterstützen. Die Passivmitgliedschaft ist unverbindlich und erlischt mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Club.

c.) Schiedsrichtern

Schiedsrichter sind Mitglieder, die sich im Namen des HC Luzern dem SIHA als Spielleiter zur Verfügung stellen und vom Vorstand als solche bestätigt werden.

d.) Ehren- und Freimitgliedern

Ehrenmitglieder oder Freimitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die

Generalversammlung als solche ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes und muss von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden. Als Ehrenmitglied kann vom Vorstand empfohlen werden, wer sich für den Club besonders verdient gemacht hat.

e.) Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen, die von der Generalversammlung als solche ernannt werden. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald das Amt als Vorstand nicht mehr ausgeübt wird.

f.) Kommissionsmitglieder (z.B. SK)

Kommissionsmitglieder sind natürliche Personen, die vom Vorstand gewählt sind.

g.) Mannschaftsbetreuer

Mannschaftsbetreuer sind natürliche Personen, die sich verpflichten eine Nachwuchs- oder Aktivmannschaft für mindestens ein Jahr zu betreuen und vom Vorstand als solche bezeichnet werden.

h.) Trainer und Assistenztrainer

Trainer und Assistenztrainer sind natürliche Personen, die vom Vorstand vertraglich für mindestens die Dauer eines Jahres verpflichtet werden.

Hockey Club Luzern

Postfach 3335 | 6002 Luzern
info@hcluzern.ch | www.hcluzern.ch



i) Funktionäre

Funktionäre sind natürliche Personen, die vom Vorstand eingesetzt sind. Für die Dauer ihres Amtes erwerben Funktionäre die Vereinsmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald das Amt als Funktionär nicht mehr ausgeübt wird.

Art. 5 Eintritt

Jeder kann Mitglied des HC Luzern werden. Der Eintritt ist jederzeit möglich und erfolgt mit der schriftlichen Beitragserklärung oder der Lizenzierung durch den SIHA. Nachwuchsspieler bedürfen ausserdem der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 6 Austritt

Austrittserklärungen sind schriftlich bis zum 31. März der laufenden Saison, mit eingeschriebenem Brief dem Vorstand einzureichen. Der Austritt wird erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen sowie nach Rückgabe des Leihmaterials gegenüber dem Verein rechtswirksam. Mitgliederbeiträge sowie Unkosten (Lizenzen usw.) die dem Verein durch einen verspäteten Austritt erwachsen, gehen voll zu Lasten des austretenden Aktivmitglieds. Zu spät eingereichte Austrittserklärungen verpflichten zur vollständigen Beitragszahlung für das folgende Vereinsjahr.

Art. 7 Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- a) die Aufnahme in den HC Luzern unter Verschweigung von belastenden Tatsachen erfolgte;
- b) das Mitglied sich wiederholt weigert, die Statuten und Beschlüsse des Clubs oder Anordnungen der Cluborgane zu befolgen;
- c) dem Club in irgendeiner Weise Schaden zugefügt wurde;
- d) die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Der Ausschluss kann ohne Angabe der Gründe gemäss Art. 72 Abs. 1 ZGB erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand (absolutes Mehr) und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Vor dem Entscheid ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weder durch den Austritt noch durch den Ausschluss werden die fälligen und laufenden finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds dem Club gegenüber aufgehoben.

Art. 8 Rechte und Pflichten a.) Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und den Versammlungen schriftliche Anträge einzureichen

Hockey Club Luzern

Postfach 3335 | 6002 Luzern
info@hcluzern.ch | www.hcluzern.ch



b.) Pflichten

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- Statuten, Reglement und Beschlüsse des SIHA und des Clubs zu befolgen
- den Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Club Veranstaltungen Folge zu leisten
- zugewiesenen Arbeiten für den Club nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen
- sie dürfen ohne Einwilligung des Vorstandes nicht gleichzeitig als Aktivmitglied oder Vorstand angehören.

Jedes Aktivmitglied und dessen gesetzlicher Vertreter können vom Verein für zwei (2) Arbeitseinsätze pro Saison aufgeboten werden. (z.B. Billet Verkauf, Sicherheit, allgemeine Helferarbeiten) Sollte der Aufgebotene aus irgendwelchen Gründen an dem vorgeschlagenen Termin verhindert sein ist es seine Aufgabe einen Ersatz zu stellen. Wird dem Aufgebot keine Folge geleistet, respektive keinen Ersatz gestellt zieht dies einen Penalty in Form von CI-IF 100.00 nach sich. Sollte der gestellte Ersatz ein Aktivmitglied sein, so kann dieses Mitglied in der laufenden Saison gesamthaft nicht mehr als zwei Mal aufgeboten werden. Hingegen kann der Aufgebotene welcher verhindert war wieder aufgeboten werden bis dieser seinen Einsatz geleistet hat respektive seinen Penalty bezahlt hat.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

Mit dem Austritt oder Ausschluss hören sämtliche Mitgliedschaftsrechte auf. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche hinsichtlich des Clubvermögens.

Art. 10 Stimmrecht

Wahl- und stimmberechtigt sind:

- Aktivmitglieder
- Ehren- und Freimitglieder
- Vorstandsmitglieder

Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird durch einen Inhaber der elterlichen Gewalt ausgeübt. (Pro Familie eine Stimme)

Art. 11 Versicherung

Der Club unterhält für seine Mitglieder keine Versicherung. Versicherungen sind Angelegenheit jedes einzelnen Spielers; der Club lehnt jede Haftung ab

III. Organisation

Art. 12 Cluborgane

Die Organe des Vereins sind:
Die Generalversammlung (GV)

Hockey Club Luzern

Postfach 3335 | 6002 Luzern
info@hcluzern.ch | www.hcluzern.ch



Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

IV. Generalversammlung (GV)

Art. 13 Einberufung

Die Generalversammlung wird ordentlicher Weise einmal jährlich durch schriftliche Einladung (inkl. e-mail), die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben. Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder ab Altersstufe Junioren obligatorisch. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies an begehrt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der GV (Datum Poststempel) zugesandt werden, sind an der Generalversammlung zu traktandieren, in wichtigen Fällen nötigenfalls mittels Nachtrag zur Einladung. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung möglich.

Art. 14 Vorsitz und Protokoll

Der Vorsitz führt der Präsident oder, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident; das Protokoll führt der Aktuar oder dessen Stellvertreter.

Art. 15 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Wahl des Vorstandes, eingeschlossen des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer eines Jahres; Abnahme des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets; Festsetzung der Mitgliederbeiträge; Entscheid gemäss Art. 7 Erlass von Reglement Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Art. 16 Beschlussfassung

Jedes Mitglied, welches das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, hat eine Stimme. Bei Mitgliedern, welche das 16.

Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, steht das Stimmrecht einem Elternteil zu.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangen. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt oder ablehnt. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Hockey Club Luzern

Postfach 3335 | 6002 Luzern
info@hcluzern.ch | www.hcluzern.ch



V. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die für den Clubbetrieb notwendigen Kommissionen.

Art. 18 Pflichten

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 Beschlüsse des Vorstandes

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 20 Ersatzwahlen in den Vorstand

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten

GV einen Ersatz zu bestimmen. Zur Abberufung von einzelnen, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtsdauer ist eine 2/3 Mehrheit der im Moment der a.o. GV anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Hockey Club Luzern

Postfach 3335 | 6002 Luzern
info@hcluzern.ch | www.hcluzern.ch



VI: Revisoren

Art. 21 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Revisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten an der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören, sie können wiedergewählt werden.

VII: Finanzen

Art. 22 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 01 .Mai eines jeden Jahres und endet am 30.April eines jeden Jahres.

Art. 23 Clubvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen

Haftbarkeit der Mitglieder. Das Clubvermögen wird gebildet aus den Jahresbeiträgen (Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder), Bussen, Vergabungen, Kapitalerträgen und anderen Einnahmen sowie allen Vermögenswerten, Sachen und Rechten, die dem Club zustehen.

Art. 24. Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge bestehen aus Beiträgen von Aktiv- und Passiv-Mitgliedern deren Höhe alljährlich durch die ordentliche GV für das nächste Club Jahr

Hockey Club Luzern

Postfach 3335 | 6002 Luzern
info@hcluzern.ch | www.hcluzern.ch



festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag darf CHF 550.- nicht übersteigen. Die Jahresbeiträge werden per 30. Juni fällig.

a) Der Sponsorenlauf ist für alle Spieler/innen obligatorisch und die Höhe des Betrages welcher durch die Mitglieder einzulaufen ist, wird alljährlich durch die ordentliche GV für das nächste Club Jahr festgelegt.

b) Die persönliche Lizenzgebühr, wird jedem Spieler/in zusätzlich zum Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt.

Art. 25. Mitgliederbeiträge Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.

Art. 26. Bussen und Disziplinarmaßnahmen
Der Vorstand ist berechtigt, für Verstösse gegen die Statuten oder Reglement sowie Zuwiderhandlung gegen

Interessen des Clubs (Beispiele: Unentschuldigtes Wegbleiben eines Spielers von Training oder Spielen)

Bussen bis zu Fr. 200.- auszusprechen. Der Entscheid ist endgültig und der gesprochene Betrag ist sofort zur Bezahlung fällig. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstössen gegen Disziplin und Anstand Nachwuchsspieler bis zu einer Dauer von 2 Monaten vom Trainings- und Spielbetrieb auszuschliessen. Vergehen, welche Aktivmitglieder während den Spielen begehen, durch die Schiedsrichter geahndet werden (Beispiel Matchstrafe, Spieldauer- oder Schwere Disziplinarstrafe usw.) und dadurch mit einer Verbandsbusse belegt werden, müssen durch das entsprechende Aktivmitglied selber bezahlt werden. Der Vorstand kann jedoch finanzielle Unterstützung gewähren, sollte es sich um einen zweifelhaften Entscheid handeln. Der Entscheid um finanzielle Unterstützung liegt beim Vorstand.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Auflösungsversammlung über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens.

IX. Schlussbestimmungen

Hockey Club Luzern

Postfach 3335 | 6002 Luzern
info@hcluzern.ch | www.hcluzern.ch



Art. 28 Schlussbestimmungen

Für alle, in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle, gelten die Statuten des SIHA oder das OR. Entsprechen auch diese nicht, hat die GV zu beschliessen. Diese Statuten werden an der ordentlichen Generalversammlung vom 05. Juni 2014 genehmigt und ersetzen die Statuten der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 2009. Sie treten sofort in Kraft.

Luzern, 23. Juni 2021

Hockey Club Luzern

Der Präsident

Markus Enz

